

INFORMATION

vom 31. Juli 2026

Aktuelle Tourismusinteressentenbeitragserklärungen

(Erklärung des Interessentenbeitrages 2026 und 2027 nach dem Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In unserer Rundmail vom 2. März 2026 haben wir schon kurz auf die bereits am 27. Februar 2026 in Kraft getretenen Änderungen im Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 (StTG 1992), welche durch das Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025 eingetreten sind, hingewiesen. Die Gemeinde wird bei der Einhebung des Interessentenbeitrages im übertragenen Wirkungsbereich tätig, somit ist der Bürgermeister verantwortlich.

Zeitplan für den Tourismusinteressentenbeitrag 2026

Die Tourismusgemeinden müssen den beitragspflichtigen Tourismusinteressenten **längstens bis 15.8.2026** eine **Aufforderung** übermitteln, welche auf die Verpflichtung **zur Einreichung einer Tourismusinteressentenbeitragserklärung bis 15. September 2026** im (gesetzlich verpflichtend bereitzustellenden) elektronischen Beitragserklärungssystem hinweist, wozu die Gemeinden – soweit verfügbar – nun ausdrücklich auch elektronische Zustelladressen der Tourismusinteressenten verwenden dürfen.

Aufgrund der Übergangsbestimmung in § 42b StTG 1992 muss das erwähnte elektronische Beitragserklärungssystem spätestens für das Beitragsjahr 2027 bereitgestellt werden, sodass heuer noch die in § 35a leg cit erwähnte „Muster-Beitragserklärung“ (Anlage 1 in LGBI 42/2026) in Papierform (bzw per E-Mail als pdf-Datei, siehe **Anlage**) ausgesendet werden darf.

Die Beitragspflichtigen müssen den Interessentenbeitrag spätestens bis **30. September 2026** (**gesetzlicher Fälligkeitstag**) entrichten.

Wenn die Beitragserklärung vom Beitragspflichtigen nicht bis zum 15.9.2026 eingereicht wurde oder wenn der Interessentenbeitrag nicht bis zum 30.9.2026 entrichtet wurde oder wenn die in der Beitragserklärung angegebenen Daten nicht glaubhaft sind, **muss die Gemeinde den Beitragspflichtigen**

zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer Frist bis längstens 31. Oktober 2026 einmahnen und den Tourismusverband darüber in Kenntnis setzen.

Darüber hinaus liegen mit den oa Rechtsverletzungen iSd § 40 Stmk TG 1992 Verwaltungsübertretungen vor, worüber der Bürgermeister bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten hat (ansonsten Gefahr des Amtsmissbrauchs, siehe auch Zeitschrift „Die Gemeinde“, Ausgabe Mai 2025, 12 f).

Insofern Beitragspflichtige auch diese Nachfrist (31. Oktober 2026) nicht einhalten, muss die Gemeinde unverzüglich über das elektronische Kommunikationssystem der Landesregierung die Einhebung des säumigen Betrages bei der Landesregierung als Beitragsbehörde beantragen und dem Tourismusverband darüber Mitteilung machen.

Elektronisches Beitragserklärungssystem ab 2027

Das spätestens ab dem Beitragsjahr 2027 notwendigerweise elektronisch bereitzustellende Beitragserklärungssystem der Tourismusgemeinden muss den Tourismusinteressenten ermöglichen, ihre Beitragserklärung rechtswirksam elektronisch abgeben zu können und der Landesregierung einen sicheren Zugriff auf die zur Vollziehung und Kontrolle benötigten Daten gewährleisten (§ 35a Abs 1 und 2 Stmk TG 1992).

Die bekannten kommunalen Softwareanbieter werden demnächst eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Softwarelösung anbieten können, welche auch über die entsprechende Anbindung zu den Stammdaten der Beitragspflichtigen und zur Buchhaltung verfügt.

Für etwaige Rückfragen kannst Du Dich jederzeit gern an uns wenden!

Anlage:

[Muster-Beitragserklärung aus LGBl 42/2026](#)

Mit herzlichen Grüßen!


Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindebund.steiermark.at
 www.gemeindebund.steiermark.at